

Betreuungsvertrag

zwischen dem Verein Naturkindergarten Tostedt e. V. und

Name des/der Personensorgeberechtigten

wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht

Nationalität

in der Kindergartengruppe des Naturkindergarten Tostedt e. V. geschlossen.

Dieser Vertrag tritt ab dem Eintrittsstichtag des Kindes in den Naturkindergarten Tostedt e. V. in Kraft.

Als Eintrittsstichtag wird der festgelegt.

Eltern/Personensorgeberechtigte(r)

Mutter

Name

Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Nationalität

Telefon privat

Mobil

Telefon gesch.



Vater

Name

Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Nationalität

Telefon privat

Mobil

Telefon gesch.

Geschwister

Name

Vorname

Geburtstag

Name	Vorname	Geburtstag

Hausarzt des Kindes

Name

Anschrift

Telefon

Krankenkasse des Kindes

--

Für das pädagogische Betreuungspersonal notwendige Informationen

Folgende Krankheiten hatte mein/unser Kind bereits:

- Diphtherie Mumps Scharlach Masern
 Röteln Keuchhusten Windpocken
 Übertragbare Kinderlähmung

Sonstige Krankheiten:

--

Allergien

--

- Allergiepass vorhanden (bitte in Kopie beifügen)

Besondere Anfälligkeiten

--

Impfungen

--

- Sämtliche Impfungen sind in dem in Kopie beigefügten Impfpass eingetragen.

1. Aufnahme

1.1 In den Naturkindergarten können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden. Der Besuch eines von der Einschulung zurückgestellten Kindes bedarf einer Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger des Naturkindergartens.

1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Naturkindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Naturkindergartens Rechnung getragen werden kann.

1.3 Der Träger des Naturkindergartens legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Naturkindergarten fest.

1.4 Vor der Aufnahme eines Kindes müssen folgende Unterlagen vorhanden sein:

- Kopie der letzten Vorsorgeuntersuchung
- Kopie des Impfpasses
- Vollständige Angaben zu sonstigen Erkrankungen und ggf. Kopie der Unterlagen, wie Allergiepass o.ä.

1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und nach Angabe aller in den Anmeldeunterlagen aufgeführten Informationen.

1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend dem Vorstand und der Kindergartenleitung des Naturkindergarten Tostedt e.V. mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Betreuung und Aufsicht der Kinder

2.1 Die für den Verein Naturkindergarten Tostedt e. V. tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen bzw. Erzieher/innen (im folgenden immer Erzieher/innen genannt) übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen

der aktuellen Öffnungszeiten sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot.

2.2 Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald beziehungsweise im Freien und zum geringen Teil in einem Bauwagen, der als Schutzunterkunft dient und die Notunterkunft auf dem Hof Plate (ca. 500 m Entfernung vom Bauwagen).

2.3 Während der Betreuungszeiten sind die Erzieher/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2.4 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/in und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten beziehungsweise eine mit dieser Abholung beauftragte Person am Treffpunkt bzw. am Bauwagen.

2.5 Auf dem Weg zum und vom Naturkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Naturkindergarten abgeholt werden. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, sind vorab die Erzieher/innen zu informieren.

2.6 Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit (8.00 bis 12.30 Uhr) durch die Erzieher/innen ist nicht gewährleistet.

2.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen, ...) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

3. Anwesenheit der Kinder

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Naturkindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2 Über das Fernbleiben (z.B. Urlaub) eines Kindes sind die Erzieher/innen vorab zu benachrichtigen.

4. Regelung in Krankheitsfällen

4.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Naturkindergarten nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG), Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

4.2 Bei Erkrankung des Kindes sind die Erzieher/innen unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie eines Kindes.

4.3 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder bei denen Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht sowie Kinder, die verlaust sind, dürfen den Naturkindergarten erst wieder besuchen oder an Veranstaltungen des Naturkindergartens teilnehmen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Naturkindergarten und sonstige Personen.

4.4 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

4.5 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. können die Kinder den Naturkindergarten nicht besuchen.

4.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Naturkindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung, ärztlichen Attest und ärztlicher Unterrichtung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Erzieher/innen verabreicht.

5. Öffnungszeiten

5.1 Der Naturkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Naturkindergarten und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 5.4) geöffnet. Änderungen der

Öffnungszeiten bleiben in Absprache mit den Eltern, Erzieher/innen und dem Vorstand des Naturkinder-garten Tostedt e.V. vorbehalten.

5.2 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

5.3 Die Ferienzeiten werden vom auf der Jahreshauptversammlung des Naturkindergarten Tostedt e. V. festgelegt.

5.4 Zusätzliche Schließungstage können sich für den Naturkindergarten aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, sofern die Vertretung nicht durch eine Elternvertretung oder eine Springerkraft dargestellt werden kann oder betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon umgehend unterrichtet.

6. Versicherung

6.1 In der Zeit, in der das Kind unter der Aufsicht der Erzieher/innen des Naturkindergartens Tostedt e. V. steht, greift analog zu anderen Kindergärten, bei Unfällen die Gemeindeunfallversicherung. Nach den geltenden Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Naturkindergarten
- während des Aufenthalts im Naturkindergarten
- während aller Veranstaltungen des Naturkindergarten Tostedt e. V. (Ausflüge, Feste und dergleichen).

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Naturkindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Vorstand des Naturkindergartens Tostedt e.V. unverzüglich mitzuteilen, damit eine Schadensregulierung erfolgen kann.

6.3 Das Betreten des Waldes und der Freien Natur erfolgt auf eigene Gefahr.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

6.5 Vom Verein Naturkindergarten Tostedt e.V. oder von den Erzieher/innen wird für grob fahrlässig noch fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc..

7. Gebühren

7.1 Für den Besuch des Naturkindergartens ist eine monatliche Kindertagesstättegebühr (auch in den Schließzeiten nach Punkt 5.1 und 5.4) zu entrichten. Die Kindertagesstättegebühr wird nach der Kindertagesstättegebührensatzung der Samtgemeinde Tostedt berechnet. Entsprechende Selbsterklärungsbögen der Samtgemeinde Tostedt zur Berechnung der Kindertagesstättegebühren werden jährlich an die Personenberechtigten verteilt.

7.2 Die Kindertagesstättegebühr wird erstmalig am Anfang des Monats fällig, in den der festgelegte Eintrittsstichtag fällt. Wird der tatsächliche Eintritt in den Naturkindergarten seitens der Personensorgeberechtigten hiervon abweichend auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, so bleibt die Fälligkeit der Zahlung von der Kindertagesstättegebühr hiervon unberührt.

7.3 Die Zahlung der Kindertagesstättegebühr erfolgt üblicherweise per Lastschrift, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

7.4 Verbunden mit der Aufnahme eines Kindes in den Naturkindergarten ist die Mitgliedschaft des/der Personensorgeberechtigten in den Verein Naturkindergarten Tostedt e. V. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Naturkindergarten Tostedt e.V. liegt bei 36,00 Euro p. a. und wird vom Verein per Lastschrift eingezogen (siehe hierzu den Mitgliedsantrag des Naturkindergarten Tostedt e.V.). Der Jahresbeitrag wird zum Beginn des Kalenderjahres fällig. Im ersten Jahr wird der Beitrag mit dem ersten Monat der Mitgliedschaft fällig.

8. Kündigung

8.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

8.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

8.3 Der Vorstand des Naturkindergartens Tostedt e.V. kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe der Gründe schriftlich kündigen. Zuvor sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu unterrichten und anzuhören.

Kündigungsgründe können u.a. sein

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- die wiederholte Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte,
- ein Zahlungsrückstand der Kindergartengebühren über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem Naturkindergarten Tostedt e. V. über das pädagogische Konzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Vorstand des Naturkindergarten Tostedt e. V. anberaumten Einigungsgespräches.

8.4 Das Recht auf außerordentliche Kündigung durch den Naturkindergarten Tostedt e. V. bleibt hiervon unberührt.

9. Elternversammlung

9.1 Die Personensorgeberechtigten werden jährlich durch einen zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Naturkindergarten Tostedt e. V. beteiligt.

9.2 Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Naturkindergartens Tostedt e. V. und die Teilnahme an den Elternabenden wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.

10. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Verein Naturkindergarten Tostedt e. V. nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

11. Rechtliche Grundlagen

Dieser Vertrag tritt mit dem hier auf Seite 1 aufgeführten Eintrittstichtag in Kraft. Gerichtsstand für beide Parteien ist Tostedt.

12. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

13. Freistellung von Regressansprüchen

Sollte das Kind nicht nach den üblichen Impfempfehlungen geimpft sein, haftet der Verein Naturkindergarten Tostedt e. V. nicht.

Tostedt,

(Unterschrift der Mutter) (Unterschrift des Vaters)

Tostedt,

(Unterschrift 1. Vorstand) (Unterschrift 2. Vorstand)